

Verwaltungsgebührensatzung

der Gemeinde Elsdorf vom 28. November 2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718) hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 3. Juli 2001 folgende Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Elsdorf beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage aufgeführten Leistungen erhebt die Gemeinde Elsdorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Gebührensatzung aufgeführten Gebührentarif. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche der Gebührentarif einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).
- d) Leistungen, welche die Gemeinde Elsdorf gegenüber ihren Ehrenbeamten oder gegenüber ihren Beschäftigten als Dienstherrin / Arbeitgeberin oder deren Hinterbliebenen vornimmt.

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG NRW - kann die Gemeinde Elsdorf auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten ist.

Im übrigen richtet sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren, an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor Erbringung der Leistung gefordert werden.
- (2) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.
- (3) In geeigneten Fällen, insbesondere dann, wenn die Vornahme der gebührenpflichtigen Handlung schriftlich beantragt wird, soll die Einzahlung auf ein Konto der Gemeindekasse erfolgen.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn insoweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des KAG NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Außerkräfttreten/Inkräfttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Elsdorf vom 01.01.1983 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Elsdorf vom 28.11.2001

Gebührentarif

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|------------------|--|----------------------------|
| 1. | <u>Vervielfältigungen und Auszüge</u> | |
| | a) Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils | 0,50 0,30 |
| | b) Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite | 0,75 |
| | c) Farbkopien und Farbausdrücke | |
| | im Format A 4 | 1,00 |
| | im Format A 3 | 1,50 |
| | im Format A 2 | 2,50 |
| 2. | <u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u> | |
| | a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen | 2,00 |
| | b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen | 3,00 |
| 3. | <u>Ortsrechtliche Vorschriften</u> | |
| | a) Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften bis zum Format DIN A 4, für jede angefangene Seite | 0,50 |
| | b) Abgabe einer Ortsrechtssammlung | 25,00 |
| 4. | <u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen, Verzichtserklärungen und Bescheinigungen,</u> soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde | 17,00 |
| 5. | <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u> | 2,00 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|------------------|--|-----------------------|
| 6. | <u>Ersatz von Lohnsteuerkarten</u> | 2,00 |
| 7. | <u>Ersatz von Reisegewerbekarten</u> | 25,00 |
| 8. | <u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u> | 3,00 |
| 9. | <u>Feststellungen aus Konten und Akten,</u> je angefangene halbe Stunde | 17,00 |
| 10. | <u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u> | 3,00 |
| 11. | <u>Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,</u> je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| 12. | <u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, technische Arbeiten und zwar für:</u> | |
| | a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| | b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,00 |
| | c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde | 12,00 |
| 13. | <u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen:</u> | |
| | Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite | 0,35 |
| | für jede weitere Seite | 0,25 |
| 14. | <u>Lichtpausen:</u> | |
| | a) Format DIN A 4 | 7,00 |
| | b) Format DIN A 3 | 8,00 |
| | c) Format DIN A 2 | 10,00 |
| | d) Format DIN A 1 | 12,00 |
| | e) Format DIN A 0 | 14,00 |
| 15. | <u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen:</u> je angefangene halbe Stunde | 17,00 |
| 15. a | <u>Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger:</u> je angefangene 10 Minuten | 6,50 |
| 16. | <u>Erklärungen über:</u> | |
| | a) das Nichtbestehen eines gemeindlichen Vorkaufsrechts | 10,00 |
| | b) den Verzicht auf ein bestehendes gemeindliches Vorkaufsrecht (Vorkaufsrechtsverzichtserklärung) nach §§ 24 ff BauGB | 10,00 |

| Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr in EURO |
|------------------|---|-----------------------|
| 17. | <u>Vorzeitige Mitteilung nach § 67 Abs. 2 Satz 3 BauO NRW, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn diese auf Antrag vorgenommen wird</u> | 50,00 |
| 18. | <u>Bestätigung, dass keine Erklärung nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauO NRW abgegeben wurde, wenn die Bestätigung auf Antrag vorgenommen wird</u> | 50,00 |
| 19. | <u>Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB (Negativattest)</u> | 30,00 |